

**Nicht als Drucksache  
verteilt**

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT  
Postfach 10 09 10 | Carolaplatz 1 | 01097 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)**  
31-0141.50-50/5014/2

Dresden,  
9. März 2011

Sächsischer Landtag  
Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Sport  
Herrn Heinz Lehmann, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Antrag der Fraktion der SPD  
Drs.-Nr.: 5/5014  
Thema: Ombuds-Stellen für Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention**

**Der Landtag möge beschließen:**

**Die Staatsregierung wird aufgefordert  
bei allen Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur umgehend  
eine Ombuds-Stelle für die Umsetzung des Artikels 24 der UN-  
Behindertenrechtskonvention zu schaffen.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Ombudsstellen bzw. Ombudsmänner/Ombudsfrauen als unparteiische Schiedsstellen sind im deutschen Rechtssystem kaum geregelt. Ihre Aufgaben werden durch Ausübung des Petitionsrechts (Art. 17 Grundgesetz, Art. 35 Verfassung des Freistaates Sachsen) bzw. durch Einleitung von Verwaltungs- oder Rechtsmittelverfahren wahrgenommen.

Die Einrichtung von Ombudsstellen zum Thema der Umsetzung des Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention ist zudem nicht erforderlich, da die Beratung von Eltern zu den Aufgaben der Sächsischen Bildungsagentur (SBA) gehört und es darüber hinaus in jeder Regionalstelle Beauftragte für Bürgeranliegen gibt. Über Maßnahmen integrativer Unterrichtung entscheidet die SBA nach Anhörung der Eltern (§ 2 Abs. 2 Schulintegrationsverordnung). In Umsetzung dessen sind in den Regionalstellen der SBA Schulreferenten mit der Querschnittsaufgabe Integration/Inklusion betraut, die kompetente Ansprechpartner für die Eltern bei auftretenden Fragen und Problemen sind. Die Regionalstellen der SBA erhalten zudem insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Schülern in Maßnahmen der integrativen Unterrichtung Unterstützung durch die Beratungsstellen, die Bestandteil der Förderschulen sind (§ 13 Abs. 5 Schulgesetz, § 11 Schulordnung Förderschulen).

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus und Sport  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8

Die Aussage, dass immer wieder Eltern mit ihrem Wunsch nach individueller Förderung ihrer Kinder (mit den unterschiedlichsten Entwicklungsbesonderheiten) bei den Behörden nicht vordringen, kann für den Bereich der SBA nicht bestätigt werden. Es finden Beratungsgespräche mit den Eltern statt, wenngleich nicht jedem Anliegen auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen entsprochen werden kann.

Der Antrag wird daher abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

---

Prof. Dr. Roland Wöller